

WAHLORDNUNG für den Seniorenbeirat der Stadt Dorsten

§ 1 Seniorenbeiratswahlen

- (1) Zur Bildung des Seniorenbeirats finden gem. § 3 der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Dorsten Versammlungswahlen in den 10 Stadtteilen der Stadt Dorsten statt. Diese Wahlen werden in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt.
- (2) Aus den Stadtteilen werden jeweils 1 Mitglied und max. 2 Stellvertreter in den Seniorenbeirat gewählt.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Die Organisation und die Durchführung der Versammlungswahlen liegen in der Verantwortung der Stadt Dorsten.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt den jeweiligen Versammlungsleiter.

§ 3 Wahlberechtigung

Zur Teilnahme an den Versammlungswahlen sind alle Seniorinnen und Senioren berechtigt, die

- am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- den Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil haben, in dem die Versammlungswahl stattfindet und
- nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Einladung

- (1) Die Stadt Dorsten lädt in geeigneter Weise zur Wahl des Seniorenbeirats ein. Persönliche Benachrichtigungen erfolgen nicht.
- (2) Der Bürgermeister legt die Termine für die Seniorenbeiratswahlen in den Stadtteilen fest.

§ 5 Wahlunterlagen

- (1) Vor Einlass in die Versammlung machen die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung glaubhaft. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage des Personal-

ausweises.

- (2) Im Gegenzug wird eine Berechtigungskarte zur Stimmabgabe ausgegeben.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Versammlung das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich bei der Stadt Dorsten bis 2 Tage vor dem jeweiligen Wahltag oder nach Eröffnung der Versammlungswahl beim Versammlungsleiter eingereicht werden.
- (3) Die Kandidatenbenennung muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine Einverständniserklärung des Kandidaten mit Ort, Datum und Unterschrift.
Entsprechende Vordrucke werden bereitgehalten.

§ 7 Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Der Versammlungsleiter gibt den Zeitpunkt bekannt, ab dem keine weiteren Kandidatenvorschläge mehr angenommen werden.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 8 Wahlvorgang/Stimmenausählung

- (1) Die beim Einlass ausgegebenen Berechtigungskarten werden gegen Stimmzettel ausgetauscht.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Stimme wird geheim abgegeben.
- (3) Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll. Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurne geworfen.
- (4) Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze 1 oder 2 besetzen, sind als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Seniorenbeirates für diesen Stadtbezirk gewählt. Bei Stimmgleichheit für die Plätze 1 - 4 entscheidet soweit erforderlich die Stichwahl, danach entscheidet soweit erforderlich das Los über die Nachrückfolge.

- (5) Der Versammlungsleiter erfragt bei den Kandidat/innen die Annahme der Wahl.
- (6) Die Stimmauszähler/innen werden in der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9

Niederschrift und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Das Ergebnis der Wahl und besondere Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Nach Vorlage der Wahlergebnisse gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis der Öffentlichkeit in der Versammlung zur Kenntnis.